

Eignungsrichtlinien für den Vorstand der Sparkasse Bremen AG

(im Folgenden „Sparkasse“ genannt)

Stand März 2022

I. Präambel

Am 29. Dezember 2020 ist das überarbeitete Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB und das Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB von der BaFin veröffentlicht worden. Die Merkblätter sehen u. a. vor, dass Kreditinstitute über Eignungsrichtlinien verfügen sollen.

Diesem Zweck dienen die nachfolgenden Richtlinien, die die Prozesse bei der Bewertung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung (im Folgenden „Vorstand“ genannt) definieren.

Die Zuständigkeit für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung dieser Regelungen liegt beim Aufsichtsrat bzw. Personalausschuss.

Diese Richtlinien sind an den gesamten betrieblichen Governance-Rahmen, die Unternehmenskultur und die Risikobereitschaft angepasst.

Regelungen zur Diversität sind in gesonderten Diversitätsrichtlinien enthalten.

II. Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Vorstands (individuell und in der Gesamtheit)

Der Aufsichtsrat der Sparkasse hat sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstands jederzeit individuell und in der Gesamtheit geeignet sind. Dazu führt sie Eignungsbewertungen von einzelnen Vorstandsmitgliedern und Bewertungen der Eignung des Vorstandes in seiner Gesamtheit durch.

1. Individuelle Eignung

Bei der Bewertung der individuellen Eignung ist zu beurteilen, ob die Mitglieder des Vorstands zuverlässig sind, über die fachliche Eignung verfügen und für ihre Aufgaben ausreichend Zeit aufwenden können. Bei der Bewertung des ausreichenden Maßes an fachlicher Eignung und des ausreichenden Zeitaufwands sind die mit der spezifischen Position verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der fachlichen Eignung wird die **Anlage „Fragebogen Vorstand“** verwendet.

Bei jeder individuellen Eignungsbewertung eines Mitglieds des Vorstands wird auch die Eignung in der Gesamtheit des Vorstandes berücksichtigt. Insbesondere wird beurteilt, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen die Person zur Eignung in der Gesamtheit des Vorstands beiträgt.

Im Rahmen der Prüfung der individuellen Eignung soll eine Beschreibung der Position, für die die jeweilige Bewertung durchgeführt wird, dokumentiert werden, einschließlich der Rolle dieser Position in der Sparkasse. In diesem Rahmen werden auch nachfolgende Kriterien angegeben:

- Fachliche Eignung,
- Zuverlässigkeit (einschließlich Interessenkonflikten und Unvoreingenommenheit),
- Einhaltung der Mandatsgrenzen,
- ausreichender Zeitaufwand.

2. Eignung in der Gesamtheit

Die Bewertung der Eignung in der Gesamtheit des Vorstands soll sicherstellen, dass der Vorstand jederzeit in der Gesamtheit über ein ausreichendes Maß an fachlicher Eignung verfügt, um die Tätigkeiten der Sparkasse, einschließlich der Hauptrisiken, verstehen zu können.

Die Bewertung der Eignung in der Gesamtheit wird von der Sparkasse anhand ihrer eigenen geeigneten Methoden entsprechend der einschlägigen Kriterien durchgeführt. Hierfür wird die **Anlage „Fragebogen Vorstand“** verwendet.

Bei einer Neubewertung der Eignung in der Gesamtheit kann die Bewertung auf die relevanten Änderungen in den Geschäftstätigkeiten, Geschäftsstrategien und des Risikoprofils der Sparkasse sowie die Aufgabenverteilung im Vorstand und deren Auswirkung auf die erforderliche fachliche Eignung in der Gesamtheit konzentriert werden.

III. Durchführung der Eignungsbewertung

Eine Bewertung der Eignung der Mitglieder des Vorstands ist grundsätzlich einmal jährlich durch den Aufsichtsrat vorzunehmen.

Sie ist außerdem in den nachfolgend aufgeführten Fällen durchzuführen:

- wenn ein Mitglied des Vorstands wiederbestellt werden soll,

- wenn wesentliche Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands auftreten, einschließlich der Bestellung neuer Mitglieder des Vorstands,
- wenn vor dem Hintergrund von relevanten neuen Tatsachen Situationen auftreten, in denen eine Neubewertung durchgeführt werden sollte.

Eine Neubewertung der individuellen Eignung wird darüber hinaus dann durchgeführt,

- wenn Bedenken hinsichtlich der individuellen Eignung oder der Eignung in der Gesamtheit des Vorstands bestehen,
- im Falle einer wesentlichen Auswirkung auf die Zuverlässigkeit eines Mitgliedes des Vorstands, einschließlich der Fälle, in denen Mitglieder des Vorstands die Leitlinien zu Interessenkonflikten nicht einhalten,
- im Rahmen der Kontrolle der Regelungen zur internen Unternehmensführung,
- in Fällen, in denen ansonsten die Eignung der Mitglieder des Vorstands wesentlich beeinträchtigt sein könnte.

Eine Neubewertung der Eignung in der Gesamtheit soll insbesondere in den folgenden Fällen durchgeführt werden:

- bei einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits oder der Risikostrategie oder Risikostruktur der Sparkasse auf Einzelebene [oder Konzernebene],
- in Fällen, in denen ansonsten die Eignung der Mitglieder des Vorstands wesentlich beeinträchtigt sein könnte.

Die Neubewertungen werden einschließlich des Grundes und der Ergebnisse sowie etwaiger Empfehlungen bzgl. der festgestellten Schwächen dokumentiert. Darüber hinaus werden auch die Maßnahmen, die im Nachgang zur Neubewertung ergriffen wurden, dokumentiert.

Der Aufsichtsrat unterrichtet den Vorstand über die Ergebnisse der Bewertung, auch wenn keine Änderungen der Zusammensetzung oder sonstige Maßnahmen empfohlen werden.

Als Ergebnis der Neubewertung sind nachfolgende Maßnahmen denkbar:

- keine Änderung,
- Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands,
- Schulungen,
- die Änderung von Abläufen,
- Maßnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten,
- die Ernennung von zusätzlichen Mitgliedern mit besonderen Kompetenzen,
- der Austausch von Mitgliedern des Vorstands,

IV. Prozess zur Auswahl, Ernennung, Wiederbestellung und Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstands

Der Aufsichtsrat der Sparkasse überwacht die Bestellperioden der Mitglieder des Vorstands und stellt durch eine geeignete Nachfolgeplanung sicher, dass die Wiederbestellung bzw. die Nachfolge von Mitgliedern des Vorstands den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

V. Auswahl und Besetzung von Schlüsselfunktionen

Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Instituts haben, die jedoch weder Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates sind. Zu ihnen zählt die Sparkasse insbesondere alle gemäß Risikoreduzierungs-gesetz identifizierten Risikoträger.

Für die Auswahl und Besetzung von Schlüsselfunktionen gelten die einschlägigen internen Organisationsrichtlinien und Betriebsvereinbarungen der Sparkasse, insbesondere die übergeordnete Organisationsrichtlinie „Verfassung über die Zusammenarbeit in der Sparkasse Bremen AG“, die Betriebsvereinbarung „zur Durchführung der Netzwerkorganisation“ und die Betriebsvereinbarung „Vergütungssystem 2021“ in den jeweils gültigen Fassungen sowie ergänzenden und/oder ablösenden Organisationsrichtlinien bzw. Betriebsvereinbarungen.

VI. Überwachung der Einhaltung der Richtlinien

Der Aufsichtsrat überwacht die Wirksamkeit dieser Richtlinien und kontrolliert ihre Auslegung und Umsetzung und gibt gegebenenfalls Empfehlungen zu ihrer Anpassung.

VII. Gruppenweite Umsetzung

Als übergeordnetes Unternehmen nach § 25c Abs. 4b S. 1 KWG stellt die Sparkasse sicher, dass diese Richtlinien gruppenweit in allen Tochtergesellschaften im aufsichtlichen Konsolidierungskreis umgesetzt und eingehalten werden.